

Quarantäne

Hat sich Ihr Arbeitnehmer mit einer hochsteckenden Krankheit infiziert, kann die örtliche Behörde (meist das Gesundheitsamt) eine Quarantäne anordnen, auch im Verdachtsfall. Der Betroffene muss sich isolieren und kann damit nicht zur Arbeit erscheinen. Arbeitgeber müssen den Verdienstausfall zahlen, können sich das gezahlte Entgelt aber erstatten lassen.

Worum handelt es sich?

Um eine Ausbreitung der Krankheit zu vermeiden, kann eine häusliche Quarantäne oder ein berufliches Tätigkeitsverbot nach [§ 31 IfSG \(Infektionsschutzgesetz\)](#) angeordnet werden. Arbeitnehmer dürfen nicht an ihrer Arbeitsstätte erscheinen. Es ist jedoch erlaubt, aus dem Home Office zu arbeiten, wenn die Tätigkeit dies zulässt. Sollte ein Weiterarbeiten nicht möglich sein, sind Sie als Arbeitgeber verpflichtet, den Verdienstausfall an den Arbeitnehmer auszahlend. Sie können sich das gezahlte Entgelt von der Behörde erstatten lassen, welche die Quarantäne angeordnet hat.

Arbeitnehmer, deren Kinder unter Quarantäne gestellt wurden, können unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls Anspruch auf einen Ausgleich ihres Verdienstausfalls haben: Wenn das Kind das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder aufgrund einer Behinderung dauerhaft auf Pflege und Betreuung angewiesen ist.

Während der Corona-Pandemie haben Arbeitnehmer auch Anspruch auf einen Ausgleich ihres Verdienstausfalls, wenn die Kita oder die Schule aus Gründen des Infektionsschutzes geschlossen sind oder die Präsenzpflcht an der Schule aufgehoben ist und sie aus diesem Grund die Betreuung übernehmen müssen. In dem Fall müssen Arbeitgeber einen Antrag auf Entschädigung bei einem Betreuungserfordernis stellen. Der Anspruch auf Entschädigung gilt nicht für Zeiten, in denen Schulen wegen Ferien geschlossen sind.

Auch Selbstständige haben Anspruch auf Entgeltentschädigung.

Welcher Zweck wird erfüllt?

Eine Quarantäne kann sowohl bei einer tatsächlichen Erkrankung wie auch bei einem Verdacht auf Ansteckung ausgesprochen werden, um die weitere Übertragung einer Krankheit zu verhindern und Infektionsketten zu unterbrechen. In beiden Fällen darf Ihr Arbeitnehmer keinen Kontakt zu anderen Menschen haben. Ob die Quarantäne zu Hause oder im Krankenhaus stattfindet, hängt von der jeweiligen Krankheit ab. Dasselbe gilt für die Dauer der verordneten Quarantäne.

Informationsportal für Arbeitgeber

Welche Norm ist die Grundlage?

Das Infektionsschutzgesetz (IfSG), hier insbesondere [§ 56 IfSG](#) zu Entschädigung einschließlich Dauer der Zahlung.

Wo kann ich mich informieren?

Auf der Website ifsg-online.de des Bundesministeriums des Inneren, für Bau und Heimat sowie des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen finden Sie umfassende Informationen zum Thema.

Das Bundesministerium für Gesundheit hat [Fragen und Antworten zu den Entschädigungsansprüchen nach § 56 des Infektionsschutzgesetzes \(IfSG\)](#) in einem PDF-Dokument zusammengestellt.

Außerdem informieren die Behörden, die in Ihrem Bundesland eine Quarantäne anordnen dürfen.

Was muss ich tun?

Als Arbeitgeber zahlen Sie für höchstens sechs Wochen den Netto-Verdienstaufschlag in voller Höhe weiter, wenn Ihr Arbeitnehmer in Quarantäne ist. Sollte die Quarantäne weiter bestehen, zahlt die zuständige Behörde mit Beginn der siebten Woche 67 Prozent des Verdienstaufschlags. Das gilt unter der Voraussetzung, dass der Verdienstaufschlag nicht höher ist als die Jahresarbeitsentgeltgrenze von gesetzlichen Krankenkassen.

Wenn Ihr Arbeitnehmer nicht arbeiten kann, weil er seine Kinder zu Hause betreuen muss, zahlen Sie für maximal zehn Wochen im Jahr, bei Alleinerziehenden zwanzig Wochen einen Verdienstaufschlag in Höhe von 67 Prozent. Es werden höchstens 2.016 Euro monatlich erstattet.

Auf den Verdienstaufschlag zahlen Sie in beiden Fällen alle Beiträge zu allen Sozialversicherungs Zweigen. Diese können Sie sich ebenfalls erstatten lassen.

Generell erhalten Sie alle nötigen Informationen von der Behörde, welche die Quarantäne angeordnet hat. Das ist in jedem Bundesland anders geregelt. Wenn das Gesundheitsamt zuständig ist, ermitteln Sie mit der [PLZ-Suche des Robert-Koch-Instituts](#) die genaue Adresse und Kontaktdaten.

Im Zuge der Corona-Pandemie sind die Antragsverfahren für viele Bundesländer zentral gebündelt worden: Auf der Website ifsg-online.de können Arbeitgeber und Selbstständige vorzugsweise online oder per PDF Anträge auf Entschädigung bei Quarantäne oder bei einem Betreuungserfordernis stellen. Die eingegangenen Anträge werden direkt an die zuständige Behörde weitergeleitet. Dies gilt, wenn sich Ihr Unternehmen in einem der folgenden Bundesländer befindet:

Informationsportal für Arbeitgeber

- Baden-Württemberg
- Brandenburg
- Bremen
- Hessen
- Mecklenburg-Vorpommern
- Niedersachsen
- Nordrhein-Westfalen
- Rheinland-Pfalz
- Saarland
- Sachsen-Anhalt
- Schleswig-Holstein
- Thüringen

In den anderen Bundesländern können Sie die Entschädigung bei den verlinkten Stellen beantragen:

- [Bayern](#)
- [Berlin](#)
- [Hamburg](#)
- [Sachsen](#)

Was ist später wichtig?

Den Antrag auf Entschädigung müssen Sie spätestens drei Monate nach dem Ende der Quarantäne oder des Betreuungserfordernisses stellen.

Bitte beachten Sie: Durch die Dynamik des Corona-Infektionsgeschehens können sich kurzfristig Änderungen bei den Quarantäneregeln ergeben. Wir raten Ihnen daher, sich auch auf der Webseite [ifsg-online.de](https://www.ifsg-online.de) zu erkundigen. Bei Fragen zur Entgeltfortzahlungen können Sie auch die [zuständige Krankenkasse](#) kontaktieren.